



Inselgemeinde Langeoog

Satzung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. D gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

mit Begründung
gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Fassung zum Satzungsbeschuß

Übersichtsplan über die betreffenden Flächen (nicht Bestandteil der Satzung) M. 1 : 5.000



Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. D

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Langeoog die folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. D beschlossen:

§ 1

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. D besteht aus dieser Satzung.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. D.

§ 3

Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 2 „Sondergebiet für Familienerholung“ im Bebauungsplan Nr. D wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Das Sondergebiet für Familienerholung dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke (insbesondere Familienerholungsstätten).“

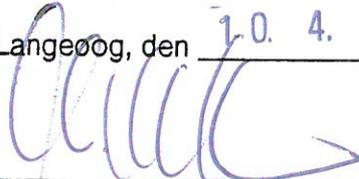
Im Sondergebiet für Familienerholung sind zulässig:

- Familienerholungsstätten als Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke,
- Kinder- und Jugendheime als Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke,
- Wohnungen für Pflege-, Betreuungs-, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsleiter.
- Anlagen und Einrichtungen für kirchliche, gesundheitliche, kulturelle und sportliche Zwecke als Zubehör zu Familienerholungsstätten und Kinder- und Jugendheimen.“

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langeoog, den 10. 4. 02


Ratsvorsitzender



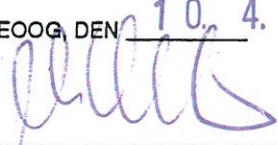

Gemeindedirektor

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. V. M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE LANGEOOG DIESE SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. D BESCHLOSSEN.

LANGEOOG, DEN

10. 4. 02


 RATSVORSITZENDER


 GEMEINDEDIREKTOR

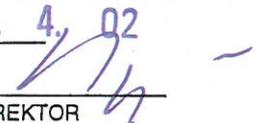
VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE LANGEOOG HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.02.1997 DIE AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. D BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 26.02.1997 ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT WORDEN.

LANGEOOG, DEN

10. 4. 02


 GEMEINDEDIREKTOR

2. PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE ÜBERSICHTSPLAN:

DEUTSCHE GRUNDKARTE

MAßSTAB 1 : 5.000

BLATT-NR.:

BLATT-NAME:

HERAUSGABEVERMERK:

HERAUSGEGEBEN VOM NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESVERWALTUNGSAMT
- LANDESVERMESSUNG -

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS NIEDERSÄCHSISCHES LANDESVERWALTUNGSAMT

- LANDESVERMESSUNG -

AM:

AKTENZEICHEN:

KARTENGRUNDLAGE BEBAUUNGSPLAN:

HERAUSGABEVERMERK:

HERAUSGEGEBEN VOM KATASTERAMT:

WITTMUND

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT WITTMUND

3. ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:

PROJEKTLEITUNG:

DIPL.-ING.

L. WINTER

PROJEKTBEARBEITUNG:

DIPL.-ING.

R. FALK

DIPL.-ING.

A. POLLMANN

OLDENBURG, DEN

25.04.1997

1. ENTWURF

23.01.2001

2. ENTWURF

08.05.2001

3. ENTWURF


THALEN
 CONSULT

 INGENIEURE • ARCHITEKTEN • STADTPLANER
 Stau 91 • D 26122 Oldenburg • Tel: 0441/92495-0 • Fax: 0441/92495-99

4. BETEILIGUNG DER BETROFFENEN

DER RAT DER GEMEINDE LANGEOOG HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.06.1997 DEM ENTWURF DER SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. D UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT. DEN EIGENTÜMERN DER VON DEN ÄNDERUNGEN BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE UND DEN VON DEN ÄNDERUNGEN BERÜHRTEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE IST GEMÄSS § 13 ABS. 1 BAUGB MIT SCHREIBEN VOM 19.06.1997 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS 20.07.1997 GEGEBEN WORDEN.

LANGEOOG, DEN 10.4.02

GEMEINDEDIREKTOR

5. ERNEUTE BETEILIGUNG DER BETROFFENEN

DER RAT DER GEMEINDE LANGEOOG HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.02.2001 DEM ENTWURF DER SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. D UND DER BEGRÜNDUNG INCLUSIVE DER UMSTELLUNG AUF DAS BAUGB VOM 27.08.1997 ZUGESTIMMT. DEN EIGENTÜMERN DER VON DEN ÄNDERUNGEN BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE UND DEN VON DEN ÄNDERUNGEN BERÜHRTEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE IST GEMÄSS § 13 ABS. 1 BAUGB MIT SCHREIBEN VOM 28.03.2001 UND 27.08.2001 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS 30.04.2001 BZW. 30.09.2001 GEGEBEN WORDEN.

LANGEOOG, DEN 10.4.02

GEMEINDEDIREKTOR

6. SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE LANGEOOG HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 13 BAUGB DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. D IN SEINER SITZUNG AM 14.02.2002 ALS SATZUNG (§10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LANGEOOG, DEN 10.4.02

RATSVORSITZENDER



GEMEINDEDIREKTOR

7. INKRAFTTRETEN

DER BESCHLUSS DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. D DURCH DIE GEMEINDE IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM 30.04.02 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS WITTMUND UND DURCH AUSHANG AM RATHAUS UNTER HINWEIS IM ANZEIGENTEIL DER TAGESZEITUNG BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE O.G. SATZUNG IST DAMIT AM 30.04.02 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LANGEOOG, DEN 4.06.2002

GEMEINDEDIREKTOR

8. VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. D IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER O.G. SATZUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LANGEOOG, DEN _____

GEMEINDEDIREKTOR

9. MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. D SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LANGEOOG, DEN _____

GEMEINDEDIREKTOR